

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Ordnungsamt</b>	Nr. <b>213/2017</b>
------------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Rettungsdienstbedarfsplanung Kreis Warendorf - Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Schreier	10.03.2017
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Schreier	17.03.2017
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Schreier	24.03.2017

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16	Bez. Sonstige ordentliche Aufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 86.800 EUR b) EUR	

### Beschlussvorschlag:

Das als Anlage beigefügte Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Warendorf wird als Ergänzung zum gültigen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf beschlossen.

**Erläuterungen:**

Mit Inkrafttreten des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) zum 01.01.2014 wurde der neue Ausbildungsberuf des Notfallsanitätters geschaffen. Die Ausbildung zur Notfallsanitätterin oder zum Notfallsanitätter dauert drei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Bisherige Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten können sich im Rahmen einer Ergänzungsprüfung und gegebenenfalls weiteren Ausbildung bis Ende 2020 zur Notfallsanitätterin oder zum Notfallsanitätter nachqualifizieren (§ 32 NotSanG).

Mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW zum 01.04.2015 wurden weitergehende Klarstellungen getroffen. Ab dem 01.01.2027 müssen Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) mit mindestens einer Notfallsanitätterin oder einem Notfallsanitätter besetzt werden (§ 4 RettG NRW). Bisher werden für diese Aufgaben Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eingesetzt. Gemäß einer Übergangsregelung können diese bis zum 31.12.2026 anstelle der Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter weiterhin eingesetzt werden.

Die durch das RettG NRW vorgegebene Frist zur Umsetzung ist relativ lang bemessen. Tatsächlich hilft dieser lange Zeitraum jedoch nicht, da die Leistungserbringer rein praktisch an die Übergangsregelung zur Nachqualifizierung des vorhandenen Personals aus dem NotSanG bis Ende 2020 gebunden sind, um die Besetzung zu gewährleisten.

Das Gesetz stellt zudem klar, dass die Kosten für die Ausbildung nach dem NotSanG als Kosten des Rettungsdienstes gelten (§ 14 Abs. 3 RettG NRW).

Da es sich bei den geplanten Ergänzungs- und Vollausbildungen um eine wesentliche Änderung des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplanes mit finanziellen Auswirkungen handelt, ist das Konzept in den Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf zu integrieren und durch den Kreistag zu verabschieden. Mit den Kostenträgern wurde hierzu eine Teilfortschreibung als Anlage des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplanes vereinbart. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 06.07.2012 vom Kreistag verabschiedet und wird zurzeit überarbeitet. Der Rettungsdienstbedarfsplan mit Anlagen ist Basis für die Rettungsdienstgebührensatzungen der kreisangehörigen mittleren Städte als Träger von Rettungswachen und des Kreises Warendorf.

Unter Beteiligung der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von Rettungswachen wurde ein Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern an den Rettungswachen im Kreis Warendorf erarbeitet und den Kostenträgern vorgelegt. Hierzu konnte das erforderliche Einvernehmen mit den Kostenträgern (§ 12 Abs. 4 RettG) zunächst nicht erzielt werden. In einem Erörterungsgespräch am 10.01.2017 unter Moderation der Bezirksregierung Münster konnte in wesentlichen Punkten eine Einigung erzielt werden. Zu der als Anlage beigefügten Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde am 09.02.2017 das Einvernehmen der Kostenträger erteilt und diese als bedarfsgerecht anerkannt. Ein Ersatz des Einvernehmens der Kostenträger durch die Bezirksregierung Münster ist daher nicht erforderlich. Über die weiteren Ergebnisse des erforderlichen Beteiligungsverfahrens (§ 12 Abs. 2 RettG NRW) wird in der Sitzung mündlich berichtet. Dieses konnte zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen werden.

Für die Leistungserbringer im Kreis Warendorf bedeutet dieses, dass das im Rettungsdienst eingesetzte Personal in den nächsten Jahren entsprechend zu qualifizieren ist.

Gemäß dem gültigen Rettungsdienstbedarfsplan werden im Kreis Warendorf aktuell 6 NEF (24 Std/täglich) und 17 RTW (davon vier zeitlich eingeschränkt) eingesetzt. Zur Besetzung dieser Rettungsmittel ist kreisweit der Einsatz von 133 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erforderlich. Zusätzlich sind Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter als Praxisanleiter zur Betreuung der Ausbildung an den Lehrrettungswachen erforderlich.

Die Qualifikation zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter kann durch eine dreijährige Vollausbildung oder eine Ergänzungsausbildung für bereits ausgebildete Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten erfolgen. Die Möglichkeit der Ergänzungsausbildung besteht nur bis 31.12.2020 (§ 32 NotSanG). Der Umfang der Ergänzungsausbildung ist abhängig von der Berufserfahrung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zum Stichtag 31.12.2013. Aufgrund einer geplanten Änderung des NotSanG ist davon auszugehen, dass diese Stichtagsregelung noch im ersten Halbjahr 2017 entfällt. Daraus resultierende Änderungen würden in einer weiteren Fortschreibung berücksichtigt.

Die vorliegende Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans berücksichtigt den Planungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020. Das Konzept sieht vor, dass bis zum Jahr 2020 der erforderliche Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern überwiegend durch eine Ergänzungsausbildung von vorhandenen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gedeckt wird.

Zur dauerhaften Sicherstellung des Rettungsdienstes mit qualifiziertem Personal ist ergänzend zur Qualifizierung des vorhandenen Personals die Ausbildung von neuen Notfallsanitätern zwingend erforderlich. Aufgrund von Fluktuationen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechseln, etc.) und fehlender Ausbildung von Rettungsassistenten seit dem Jahr 2015 können Personalbedarfe kaum noch über den Arbeitsmarkt kompensiert werden. Zu berücksichtigen ist auch die deutlich längere Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Daher ist besonders hervorzuheben, dass in den teils schwierigen Verhandlungen mit den Kostenträgern erreicht werden konnte, dass in den nächsten drei Jahren 31 Ausbildungsplätze für diese - für junge Menschen attraktive - Berufsausbildung an den Rettungswachen im Kreis Warendorf eingerichtet werden können.

Das Konzept einschließlich der beigefügten Übersichten über den Personalbedarf und Personalplanung soll jährlich mit den Kostenträgern abgestimmt und angepasst werden.

Mit Wirkung zum Jahresbeginn 2017 hat der Kreistag des Kreises Warendorf einstimmig eine neue Gebührensatzung für die Benutzung des Rettungsdienstes erlassen, welche die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung noch nicht explizit berücksichtigt. Die Nachkalkulation der Kämmerei wird zeigen, inwieweit diese Satzung mit den festgelegten Gebührentarifen auskömmlich ist oder eine Anpassung erfordert. Dabei spielen neben den Kosten für die Notfallsanitäterausbildung viele andere Faktoren eine Rolle – insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen. Sofern eine Anpassung erforderlich ist, wird eine modifizierte Satzung in die zuständigen Gremien eingebracht.

Anlagen:

**Anlage 1** - Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Warendorf

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat